
Kulturfonds SSA

Reglement - Altersvorsorge

Ab dem 1. Januar 2023 engagiert sich der Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs für die Altersvorsorge der Kulturschaffenden. Gestützt auf die Empfehlungen des Bundesrates setzt er ein Dispositiv ein, welche einen Beitrag an die gebundene Selbstvorsorge der Empfängerinnen und Empfänger seiner verschiedenen Kulturförderungsaktionen (Stipendien und andere Unterstützungen) ermöglicht. Zu diesem Zweck hat er das folgende Reglement verabschiedet:

Reglement – Freiwilliger Beitrag an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) der Empfängerinnen und Empfänger des Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs

Die Bedingungen für die Gewährung des Beitrags an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) der Empfänger/innen von Stipendien und Unterstützungen des Kulturfonds der SSA lauten wie folgt:

- 1) Der Beitrag wird den Empfängerinnen und Empfängern der vom Verwaltungsrat festgelegten Kulturförderungsaktionen der SSA angeboten (siehe gesondertes Dokument). Sie richtet sich sowohl an selbstständig erwerbende Urheberinnen und Urheber (im Sinne der AHV) als auch an solche, die für juristische Personen arbeiten (Produktionsstrukturen wie z.B. Filmproduzentinnen oder unabhängige Theaterensembles). Die Empfängerinnen und Empfänger müssen natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sein.
- 2) Dieses Dispositiv ist fakultativ. Der Beitrag wird bei der Mitteilung der Gewährung des Stipendiums bzw. andersartigen Unterstützung vorgeschlagen. Die Empfängerin oder der Empfänger hat die Möglichkeit, den Beitrag an ihre/seine gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) anzunehmen oder abzulehnen.
- 3) Der Beitrag entspricht 12% des Betrags des Stipendiums bzw. der Unterstützung, welche vom Kulturfonds der SSA gewährt wird. Er wird zu gleichen Teilen von der Empfängerin bzw. vom Empfänger und dem Kulturfonds der SSA finanziert (zu jeweils 6%).
- 4) Der Beitrag kann nur auf ein Vorsorgekonto "Säule 3a" überwiesen werden, das auf den Namen der Empfängerin bzw. des Empfängers lautet.
- 5) Die Angaben zu diesem Konto müssen dem Kulturfonds der SSA vom Empfänger bzw. der Empfängerinnen innerhalb der vorgegebenen Frist mitgeteilt werden. Andernfalls wird der Vorsorgebeitrag nicht gewährt.
- 6) Die Empfängerinnen und Empfänger sind für die steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit diesem Vorsorgebeitrags allein verantwortlich.



Beispiel für die Berechnung der Vorsorgebeiträge:

Betrag des Stipendiums oder der Unterstützung CHF 10'000.-

Berechnung des Vorsorgebeitrags:

Beitrag des Kulturfonds der SSA 6% CHF 600.-

Beitrag der Empfängerinnen bzw.
des Empfängers 6% CHF 600.-

Berechnung der Auszahlungen:

an den Empfänger bzw. die Empfängerin des
betroffenen Stipendiums/der betroffenen
Unterstützung des Kulturfonds CHF 9'400.-

auf das Konto Säule 3a der Empfängerinnen
bzw. des Empfängers (natürliche Person) CHF 1'200.-

Betroffene Stipendien und Unterstützungen: siehe Liste auf der Website www.ssa.ch

Zusätzliche Informationen

Der Beitrag von 6%, welcher vom Kulturfonds der SSA getragen wird, muss als Einkommen auf der Steuererklärung angegeben werden. Einzahlungen auf ein Konto Säule 3a können unter bestimmten Begrenzungen aber auch steuerlich vom Einkommen abgezogen werden. Die Beträge, die auf ein solches Konto eingezahlt können, werden von den Finanzinstituten begrenzt. Darüber hinaus ist es ratsam, ein Konto Säule 3a mit freiwilligen und variablen Jahresbeiträgen auszuwählen.

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA), KULTURFONDS

Rue Centrale 12-14, CP 7463, CH-1002 Lausanne

T +41 21 313 44 66 · 67

fondsculturel@ssa.ch

www.ssa.ch